

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ruhla hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 25.05.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Ruhla erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) Elternbeiträge,*
- b) Aufnahmegebühren,*
- c) Gebühren bei Nichtabholung eines Kindes nach Beendigung der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung.*

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und gemäß Gebührenbescheid an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen und sonstigen Schließtagen, geschlossen bleibt.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat oder ein Mehrfaches davon nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet bzw. verrechnet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (6) Sollten die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung nicht termingerecht nachkommen, erfolgt durch die Stadtverwaltung der Stadt Ruhla die Mahnung zur Zahlung und ggf. die Zwangsbeitreibung.
Des Weiteren wird auf § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ruhla verwiesen.

§ 6

Aufnahmegebühren

Bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Beim Erreichen der nächsthöheren Altersstufe wird der für die neue Altersstufe zu ermittelnde Elternbeitrag ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) *Der Betreuungsumfang beträgt:*
 - *bis zu 6 Stunden mit einer täglichen Betreuungszeit bis maximal zur Schlafzeit (bis 12.00 Uhr),*
 - *bis zu durchschnittlich 9 Stunden tägliche Betreuungszeit,*
 - *über 9 Stunden bis max. 10 Stunden durchschnittliche tägliche Betreuungszeit*

Hinweis:

Durchschnittlich bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann (z. B.

bei Wahl der Ganztagsbetreuung mit \emptyset 9 Stunden wird das Kind an einem Tag innerhalb der Betreuungswoche $8 \frac{1}{2}$ Stunden, an einem Tag $9 \frac{1}{2}$ Stunden und an den anderen drei Tagen 9 Stunden betreut)

Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

- (4) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang regelmäßig überschritten, kann die Stadt Ruhla nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (5) Sollte ein Kind nicht bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht die pädagogische Fachkraft die Eltern oder eine Person des Vertrauens zu erreichen. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Eltern unter Angabe der Telefonnummer im Betreuungsvertrag zu benennen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird nach Ablauf von einer Stunde das Kind in der Schutzstelle untergebracht. Bei Überschreitung der Schließzeit der Kindertageseinrichtung werden pro angefangene halbe Stunde 30,00 Euro und alle weiteren anfallenden Kosten zusätzlich zum Elternbeitrag den Eltern in Rechnung gestellt.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Staffelung der Elternbeiträge

bis 6 Std = 6.00- 12.00 Uhr

Altersstruktur	Kind aus Familie mit 1 Kind			Kind aus Familie mit 2 Kindern			Kind aus Familie mit 3 Kindern			Kind aus Familie mit 4 Kindern		
	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std
Kinder vom 1.-2. Lebensjahr	135,00 €	190,00 €	200,00 €	127,00 €	179,00 €	189,00 €	112,00 €	159,00 €	169,00 €	86,00 €	125,00 €	135,00 €

Altersstruktur	Kind aus Familie mit 1 Kind			Kind aus Familie mit 2 Kindern			Kind aus Familie mit 3 Kindern			Kind aus Familie mit 4 Kindern		
	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std
Kinder vom 2.-3. Lebensjahr	120,00 €	170,00 €	180,00 €	113,00 €	160,00 €	170,00 €	100,00 €	143,00 €	153,00 €	77,00 €	112,00 €	122,00 €

Altersstruktur	Kind aus Familie mit 1 Kind			Kind aus Familie mit 2 Kindern			Kind aus Familie mit 3 Kindern			Kind aus Familie mit 4 Kindern		
	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std	bis 6 Std	bis 9 Std	über 9 Std
Kinder vom 3. Lebensjahr - Schuleintritt	112,00 €	160,00 €	170,00 €	106,00 €	151,00 €	161,00 €	93,00 €	135,00 €	145,00 €	72,00 €	106,00 €	116,00 €

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich und bei Veränderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder einer Familie für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kindergeldbescheinigung, *Geburtsurkunde*, Kontoauszüge) zu belegen.
- (3) Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.
Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag durch den Gebührenschuldner ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2015 außer Kraft.

Ruhla, den 07.07.2020


Dr. G. Slotosch
Bürgermeister

